



1	MASTER-PRÜFUNG: ARBEIT UND KOLLOQUIUM	1
1.1	ZWEI PRÜFERINNEN	1
1.2	M.A.-ARBEIT	1
1.3	M.A.-KOLLOQUIUM.....	2
1.4	M.A.-ABSCHLUSS	3
2	ÜBERHANG-/VERLÄNGERUNGSSEMESTER.....	3
2.1	EXMATRIKULATION	3
2.2	ZUSÄTZLICHE SEMESTER.....	3
2.3	GEBÜHREN	4

Anmerkungen:

- Um einen angemessenen Gender-Ausgleich zu fördern, steht hier die *weibliche* Form stellvertretend für alle Geschlechter.
- Mit der Abkürzung ‚MA-Prüfung‘ sind alle Master-Prüfungen, sowohl des M.A.- als auch des M.Sc.- Studiums gemeint.

1 Master-Prüfung: Arbeit und Kolloquium

1.1 Zwei Prüferinnen

- Erst- und Zweitprüferin:** Sie brauchen zwei Prüferinnen, und Sie sind grundsätzlich frei in deren Wahl, Sie können also selbstständig jede Lehrkraft ansprechen und fragen, ob sie bereit ist, die Betreuung Ihrer Arbeit zu übernehmen. Wichtig ist, die gewünschten Prüferinnen *früh* zu kontaktieren, *vor* dem Schreiben!
 - Erstprüferin muss allerdings zwingend eine Media University-Professorin sein.
 - Zweitprüferin kann hingegen auch jemand sein, der *kein/e* Professor/in ist, also eine beliebige Lehrkraft oder auch eine externe fachkundige Person, z. B. eines Unternehmens, in dem Sie evtl. bereits arbeiten (diese muss jedoch mindestens einen Master-Abschluss besitzen und natürlich muss sie die wissenschaftlichen Standards in der Betreuung beachten).
- Haupt- und Nebenprüferin:** Zudem müssen Sie klären, wer von den beiden Prüferinnen die *Haupt*-betreuungsarbeit übernimmt – dies kann die Erst- *oder* die Zweitprüferin sein, eine von beiden.
 - Die Hauptprüferin ist Ihre fachliche Hauptansprechpartnerin, die erste Anlaufstelle für Unterstützung und Fragen zu Ihrer Arbeit und zu Prüfungsangelegenheiten
 - Die Nebenprüferin springt zu Themen ein, mit denen Ihre Hauptprüferin evtl. weniger vertraut ist.

1.2 M.A.-Arbeit

3. Zulassungsvoraussetzungen:

- Sie müssen mindestens bereits 80 ECTS Credit Points (CP) erworben haben, um zur Abschlussprüfung zugelassen werden zu können (§ 19 Abs. 4 RStPO).
 - Sie sollten Ihren schriftlichen Antrag auf Zulassung zur MA-Prüfung spätestens ca. zwei Wochen vor dem gewünschten Starttermin Ihrer Arbeit dem Prüfungsamt einreichen. Nutzen Sie hierzu das Antragsformular aus TraiNex. Dieser Antrag muss
 - neben *inhaltlichen* Angaben zur geplanten Arbeit wie: *Titel, Forschungsfrage, Methoden* etc.
 - auch die Namen und Unterschriften der von Ihnen gewünschten *Erst-* und *Zweitprüferin* sowie die Angabe, wer von beiden als *Hauptprüferin* fungiert, enthalten.
- Dauer:** Das gesamte 4. Semester ist für das Schreiben der Master-Arbeit reserviert (deswegen haben Sie in den Semestern vorher etwas mehr Module als üblich), damit Sie ein wirklich profundes Werk verfassen können, das Ihnen in Ihrer weiteren Karriere helfen kann.
 - Die Bearbeitungszeit der MA-Arbeit beträgt 20 Wochen, die Sie jedoch 2 mal um jeweils maximal 4 Wochen verlängern können, falls Sie mehr Zeit benötigen.
 - Der *erste* Verlängerungsantrag um 4 auf insgesamt 24 Wochen muss *nicht* begründet werden und wird in jedem Fall genehmigt.
 - Der *zweite* Antrag um weitere 4 auf insgesamt 28 Wochen ist hingegen zu begründen: Er wird vom Prüfungsausschuss geprüft und kann abgelehnt werden, wenn keine plausible Begründung vorliegt.

- 5. Inhalt:** Abgesehen davon, dass die zentrale Fragestellung Ihrer Arbeit natürlich zu Ihrem Studiengang passen muss, sind Sie ansonsten inhaltlich frei:
- Sie können sehr anwendungsnah oder rein theoretisch, daten- oder literaturgestützt, empirisch oder nicht-empirisch, quantitativ, qualitativ oder per ‚mixed method‘ vorgehen.
 - Der Umfang Ihrer MA-Arbeit darf 70 Seiten Fließtext nicht unterschreiten (gezählt *ohne* Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anhänge etc.).
 - Die einzige Ausnahme bildet die MA-Arbeit des Studiengangs ‚KDKS Kommunikationsdesign und Kreative Strategien‘, die aus einer praktischen, gestalterischen Arbeit und einem theoretischen Teil, dessen Umfang 40 Seiten nicht unterschreiten darf, besteht.
 - Sprache: Gemäß § 4 Abs. 5 RStPO-MA kann die MA-Arbeit in Absprache mit den Prüferinnen in Deutsch oder in Englisch geschrieben werden.
- 6. Akademische Standards:** Die Dokumentvorlagen "ma-arbeit_nn-vn_kurztitel_20jj-mm-tt.dot" (MS Word) bzw. „- .odt“ (OpenOffice) ersparen Ihnen die Formatierungsarbeit zur korrekten Anlage von Deckblatt, Fußnoten, Quellenangaben, Inhaltsverzeichnissen etc. Falls Sie diese Vorlagen nicht nutzen möchten, müssen Sie dennoch dieselben Formate wie diese verwenden, also 11 Punkt Arial (oder eine in der Größe vergleichbare Schrift), 1,5-facher Zeilenabstand, die gleichen Vorgaben zu Randabständen etc.
- 7. Redlichkeit:** Achten Sie unbedingt auf die Einhaltung aller Kriterien des korrekten Zitierens, Anlegens von Literaturverzeichnissen etc. Arbeiten Sie quellenkritisch: Verwenden Sie möglichst peer-reviewed journals, nicht nur Lehrbücher, nicht überwiegend Online-Quellen und nur, wenn es wirklich nötig ist, populärwissenschaftliche Werke wie Wikipedia etc. Geben Sie ausnahmslos alle Quellen an: Vermeiden Sie jeden Hauch einer Spur des Verdachts, plagiiert zu haben – hierzu unterschreiben Sie auf dem letzten Blatt Ihrer Arbeit eine eidesstattliche Erklärung (siehe die Dokumentvorlage)!
- 8. Abgabe und Korrektur**
Die Arbeit ist gedruckt und gebunden in drei Exemplaren (DIN-A4) sowie digital im PDF-Format dem Prüfungsamt unbedingt fristgerecht abzugeben, natürlich ggf. inkl. aller Anlagen.
- Die Korrekturfrist der MA-Arbeit soll nach ihrer Abgabe in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten.
 - Die Note der Arbeit teilen die beiden Prüferinnen Ihnen gleich nach dem MA-Kolloquium mit.

1.3 M.A.-Kolloquium

- 9. Zulassungsvoraussetzungen:**
- Ihre Master-Arbeit muss vorläufig mit ‘mindestens ausreichend’ von Ihren beiden Prüferinnen bewertet worden sein.
 - Dann teilt Ihnen das Prüfungsamt den Tag Ihrer mündlichen Abschlussprüfung, des ‚Master-Kolloquiums‘ mit (der nicht später als 4 Wochen nach der vorläufigen Bewertung mit ‚mindestens ausreichend‘ liegen sollte). Falls Sie einen späteren Tag für das Kolloquium wünschen, können Sie hierzu einen formlosen Antrag im Prüfungsamt einreichen.
- 10. Ablauf und Inhalt:** Das Kolloquium dauert in der Regel ca. eine Stunde und wird von den beiden Prüferinnen Ihrer MA-Arbeit abgenommen. Mit Ihrer Zustimmung und der der Prüferinnen können auch Gäste anwesend sein. Der Ablauf:
1. ca. 15 Min. Präsentation der wichtigsten MA-Arbeitsergebnisse
 2. ca. 15 Min. 'Verteidigung' der MA-Arbeit
 3. ca. 15 Min. Fachgespräch zum gesamten Studium
- zu 1.: Sie stellen mit Hilfe einer Powerpoint-Präsentation oder ggf. auch anderer Medien die Quintessenz Ihrer Arbeit vor: Fragestellung, Ausgangshypothesen, Methodik, Ergebnisse – wie vor einem 'Kunden' oder anderem interessierten Fachpublikum, präzise, auf das Wesentliche beschränkt, mit Zeitmanagement (d. h. wirklich die 10-15 Min. einhalten!)
 - zu 2.: Sie 'verteidigen' Ihre Arbeit, d. h. erläutern ggf. Unklarheiten und beantworten die konstruktiv-kritischen Fragen der Prüferinnen professionell: Wie könnte man Ihre Ergebnisse auch aus anderem, skeptischem Blickwinkel sehen? Ist die Begründung Ihrer Methodenwahl plausibel? Etc.
 - zu 3.: Zum Ermitteln einer fairen, angemessenen Note endet das Kolloquium in jedem Fall mit Wissensfragen zu weiterführenden Themen, die nicht mit Ihrer MA-Arbeit zusammenhängen.
- 11. Bewertung:** Anschließend werden Sie (und ggf. Gäste) kurz rausgebeten, die beiden Prüferinnen beraten und geben Ihnen dann gleich die drei Prüfungsnoten bekannt: Arbeit, Kolloquium, Gesamtnote (s. u. Punkt 12). Mit dem Kolloquium gilt die gesamte MA-Prüfung als bestanden.
- Achtung: Wenn das Kolloquium nicht bestanden ist (Note "5"), dann ist die gesamte MA-Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall müssen Sie eine neue Arbeit zu einem Thema schreiben und

anschließend erneut eine mündliche Abschlussprüfung ablegen, als zweite und letzte Chance, das Studium erfolgreich abzuschließen.

1.4 M.A.-Abschluss

12. Prüfungs- und Gesamtnote des Studiums:

- Prüfungsnote: Ihre MA-Prüfungsgesamtnote wird ermittelt aus
 - der *zweifach* gewichteten Note Ihrer MA-Arbeit und
 - der *einfach* gewichteten Note Ihres MA-Kolloquiums.*Beide* Teile müssen bestanden werden.
- Gesamtnote Ihres Studiums: Sie wird ermittelt nach dem Schlüssel
 - 75 % Gesamtnote aller Module *vor* der MA-Prüfung *plus*
 - 25 % Gesamtnote der MA-Prüfung

13. Dokumente: Sie erhalten in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium

- das MA-Zeugnis mit der Note der MA-Arbeit, des MA-Kolloquiums und der gesamten MA-Prüfung
- die MA-Urkunde, die Sie berechtigt, den akademischen Titel "Master of Arts" bzw. „Master of Science“ zu tragen
- das Diploma Supplement mit allgemeinen Informationen zu Ihrem Studiengang
- Ihr Transcript of Records (ToR): Ihre Modulnoten, Ihre MA-Prüfungsnote und Ihre Gesamtnote des Studiums

2 Überhang-/Verlängerungssemester

2.1 Exmatrikulation

14. Letztes Semester – dieses umfasst ca. 26-27 Wochen:

- Wenn Sie direkt zu Beginn des letzten Semesters mit dem Schreiben Ihrer Abschlussarbeit beginnen und mit der Regelbearbeitungszeit von 20 Wochen auskommen, also keine Verlängerung benötigen, dann können Sie, selbst wenn Ihre Prüferinnen die 6-wöchige Korrekturzeit komplett ausnutzen, Ihr Kolloquium pünktlich zum *Semesterende* durchführen und damit das Studium vor Beginn des Folgesemesters abschließen.
- Wenn Sie jedoch etwas später beginnen und/oder die möglichen Verlängerungen um 4 bzw. 8 Wochen in Anspruch nehmen, kann es sein, dass Ihr Kolloquium erst zu Beginn des *Folgesemesters* erfolgen kann.

15. Den Zeitpunkt Ihrer Exmatrikulation können Sie wie folgt selbst bestimmen:

- Frühestmöglicher Termin Ihrer Exmatrikulation ist der Tag des erfolgreichen Bestehens der MA-Prüfung, d. h. der Tag des MA-Kolloquiums.
- Spätestmöglicher Termin ist zwei Monate später, allerdings beschnitten durch das Semesterende. D. h. egal, ob die zwei Monate ausgeschöpft sind oder nicht: Am letzten Tag des Semesters, in dem das Kolloquium absolviert wurde, muss die Exmatrikulation erfolgen (wenn das Kolloquium z. B. am letzten Semestertag stattfand, muss die Exmatrikulation tatsächlich noch an diesem Tag erfolgen).

2.2 Zusätzliche Semester

16. Zwei Semesterarten: Wenn Sie am Ende des letzten Semesters Ihrer Regelstudienzeit (4 Semester) Ihr Studium noch nicht beenden, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Überhangsemester: Sind alle Module bis auf die MA-Abschlussprüfung und ggf. auch das MA-Praktikum abgeschlossen, ist das Folgesemester ein Überhangsemester.
- Verlängerungssemester: Sind dagegen noch mehr Module als nur die Abschlussprüfung nachzuholen, liegt ein Verlängerungssemester vor.

17. Überhangsemester (nach Abschluss aller Module):

Wenn Sie zwar alle Module absolviert haben, die MA-Prüfung aber *nicht vor* dem Ende des letzten regulären Semesters abschließen und noch ein oder sogar mehrere Folgesemester nach der Regelstudienzeit absolvieren müssen, so gelten diese als „Überhangsemester“.

- Ein ‚Überhangsemester‘ (und kein ‚Verlängerungssemester‘, s. u.) liegt auch vor, wenn Sie zwar alle Module besucht haben, aber ggf. noch eine oder mehrere Modulprüfungen nachzuholen sind.

18. Verlängerungssemester (vor bzw. zum Abschluss aller Module):

Wenn Sie am Ende des letzten Semesters der Regelstudienzeit noch nicht alle erforderlichen Module abgeschlossen haben, also noch komplette Module (nicht nur deren Prüfungen) nachholen müssen, rutschen Sie in mindestens eins, ggf. auch mehrere ‚Verlängerungssemester‘.

19. Keine maximale Studiendauer: Es kann auch *mehrere* Überhangs- und/oder Verlängerungssemester geben: Falls Sie Ihren Studienabschluss nicht im *ersten* Überhang/Verlängerungssemester erreichen, rutschen Sie automatisch in ein *zweites* Überhang-/Verlängerungssemester, etc.

- Anders als in Bachelor-Studiengängen gibt es für Master-Studiengänge an der Media University jedoch keine Obergrenze der erlaubten Überhang- oder Verlängerungssemester, es ist hier also *keine* ‚Höchst-verweildauer‘ vorgesehen (siehe § 4 Abs. 4 RStPO-MA).

20. Kulanzregelung: Wenn Sie erst im 5. Semester oder sogar in einem noch späteren Semester Ihr Studium beenden, so ist hinsichtlich der Zählung Ihrer Fachsemester und damit auch Ihrer Hochschulsemester (= Fachsemester plus Urlaubssemester) Folgendes zu beachten:

- Kulanzmonate: Erfolgt Ihre Exmatrikulation innerhalb der *ersten* Hälfte (1.-3. Monat) des Überhangssemesters, in dem Sie Ihre MA-Prüfung absolvieren, so zählt dieses Semester *nicht* als Fachsemester.
- Nicht-Kulanzmonate: Erfolgt Ihre Exmatrikulation dagegen erst in der *zweiten* Hälfte (4.-6. Monat) des Semesters, in dem Sie die MA-Prüfung absolvieren, so wird dieses Semester als *weiteres* Fachsemester gezählt.

Wenn die Regelstudienzeit durch *Überhang-* oder *Verlängerungssemester* überschritten wird, so gilt schließlich laut Studienvertrag und Gebührenordnung der Media University folgende Regelung:

2.3 Gebühren

21. Überhangsemester (wenn *alle* für die Zulassung zur MA-Prüfung erforderlichen Module absolviert sind): Die monatliche Studiengebühr *entfällt*, da keine weiteren Module besucht werden. Stattdessen ist nur die in der Gebührenordnung festgelegte Verwaltungsgebühr zu zahlen. Diese fällt einmalig zu Beginn des Semesters an und ist, unabhängig von dem Termin der Abschlussprüfung und Exmatrikulation, im *ersten* Monat des Semesters zu entrichten.

- Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß aktueller Gebührenordnung eine Monatsrate Ihrer jeweiligen Studiengebühr.
- Wenn jedoch Ihr MA-Antrag *vor* dem Ende des regulär letzten Semesters vom Prüfungsausschuss bereits genehmigt wurde, so wird die Verwaltungsgebühr auf 100 € reduziert.

22. Verlängerungssemester (wenn noch *nicht alle* für die Zulassung zur MA-Prüfung erforderlichen Module absolviert sind): In diesem Fall sind anteilige monatliche Studiengebühren zu zahlen, deren Höhe sich an der Menge der noch nachzuholenden Credit Points bemisst (siehe die aktuelle Gebührenordnung).

- Wenn z. B. noch 30 CP nachzuholen sind, müssen Sie auch im Verlängerungssemester die reguläre *volle* Studiengebühr bezahlen – wenn es weniger CP sind, zahlen Sie entsprechend *weniger*.
- Zudem fällt eine einmalig im ersten Monat jedes Verlängerungssemesters zu zahlende Verwaltungsgebühr an, deren Höhe ebenfalls in der Gebührenordnung festgelegt wird.
- Allerdings ist der Gesamtbetrag, der in einem Verlängerungssemester zu entrichten ist, durch die jeweilige reguläre Studiengebühr gedeckelt: Wenn die Summe der anteiligen Studiengebühren und der Verwaltungsgebühr die übliche Studiengebühr überschreiten würde, ist nur die übliche Studiengebühr zu bezahlen.

Achtung: Bedenken Sie, dass *nach* der Regelstudienzeit – egal ob Überhang- oder Verlängerungssemester – ggf. Ihr BAföG-Anspruch (sofern er existiert) sofort erlischt, ab dem 1. Tag des Folgesemesters!